

Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1.) Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des FD 7.2 entfernt werden. Anträge zur Entnahme sind mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung mindestens eine Woche vor Baubeginn an den FD 7.2

Herrn Krücken

Tel.: 0 28 55/80-705 Fax: 0 28 55/96 90-705

eMail: hans-dieter.kruecken@voerde.de

zu richten.

2.) Schutz des Stammes

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggf. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des jeweils zu schützenden Stammes in einem Meter Höhe über Gelände gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite der Schalwand 50 cm.

3.) Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen, und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle. In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4.) Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Traufbereich der Baumkrone (Fläche unter der Baumkrone) sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung – nach Angaben des FD 7.2 durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das baumumgebende Erdreich darf weder abgetragen, angeschüttet, als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für LKW oder Baumaschinen benutzt werden.